



Bekanntmachung

**gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Verbreiterung des Radweges an der K 280 Ortsdurchfahrt Addrup auf 2,50 m
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	K 280 Ortsdurchfahrt Addrup (Gemeinde Essen)
Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-280-2023.1/1.1.
federführendes Amt:	Planungsamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist die Verbreiterung eines bestehenden Radwegs auf einer Länge von ca. 1,8 m auf 2,5 m Breite innerhalb der Ortschaft Addrup entlang der K 280 auf einer Länge von ca. 460 m geplant. Hierfür werden ca. 0,05 ha neu versiegelt und 160 m² entsiegelt.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich während der Bauphase (ca. 6 Monate) durch Baumaschinenbetrieb und ggf. schlechtere Erreichbarkeit der Anlieger ergeben. Vorhabenbedingt wird zudem das Orts- und Landschaftsbild verändert und damit die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis aufgrund der breiteren Radwegetrasse mit etwas verringertem Baumbestand beeinflusst. Der Verlust von ca. 19 Bäumen ist nicht vermeidbar. 9 Jungbäume werden für das Vorhaben versetzt, um zusätzliche Fällungen zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenregelung, der Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz, Schutzzäune, Einzelbaumschutz und einer UBB reduziert.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bodentrennung und Rekultivierung des Bodens, Begrenzung des Baufeldes und durch Vermeidung von Einträgen von Baustoffen und Betriebsmitteln) werden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verringert. Die Auswirkungen werden dadurch und aufgrund der nur kleinflächigen Beeinträchtigungen (ca. 0,05 ha Versiegelung) sowie unter Beachtung der anthropogenen Vorbelastung der Fläche als unerheblich angesehen. Zudem werden 160 m² entsiegelt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Die Entwässerung erfolgt wie bislang über Gräben, Mulden und Böschungen im angrenzenden Straßen- bzw. Radweg-



seitenraum. Es werden zudem Mulden auf einer Länge von 450 m neu angelegt. Eine betriebsbedingte Zunahme von Schadstoffeinträgen wird nicht erwartet. Auch das Landschaftsbild wird durch den linearen kleinflächigen Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt (Neuversieglung ca. 0,05 ha), der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 10.09.2026

Im Auftrage

Thole

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Dt: 2026.09.10 15:33:55+0200
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2